



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

II-1039 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.110/19-I/6/91

28. Februar 1991

An den
Präsidenten des Nationalrates
Dr. Heinz FISCHER

Parlament
1017 W i e n

290/AB
1991-03-05
zu 276/J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Wabl, Stoitsits, Freunde und Freundinnen haben am 15. Jänner 1991 unter der Nr. 276/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Volksgruppenförderung im Jahre 1990 für die kroatische Volksgruppe im Burgenland gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

"Womit wird das krasse Mißverhältnis zwischen den Förderungsbeträgen für die einzelnen österreichischen Volksgruppen begründet?"

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Unter Berücksichtigung der Budgetbindung standen für die Volksgruppenförderung aufgrund des Volksgruppengesetzes, BGBl. Nr. 396/1976, im Jahre 1990 insgesamt 19,739.500 S (Bundesvoranschlag 1990: 20,350.000 S) zur Verfügung, von denen insgesamt 13,728.999,93 S ausgezahlt wurden. Hievon entfielen auf:

- 2 -

Kroatische Volksgruppe	1,631.295,04 S
Slowenische Volksgruppe	11,148.113,91 S
Ungarische Volksgruppe	629.590,98 S
Tschechische Volksgruppe	320.000,-- S.

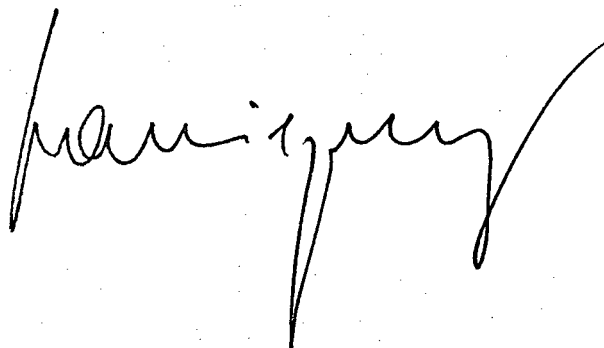
Der kroatischen Volksgruppe kamen zusätzlich noch vier sogenannte "lebende Subventionen" zugute, deren Aufwand sich 1990 in der Größenordnung von etwa 1,6 Millionen Schilling bewegte (abzüglich Lohnsteuer; im übrigen verfügte sonst nur die ungarische Volksgruppe über eine "lebende Subvention"). Der Gesamtaufwand für die kroatische Volksgruppe aufgrund des Volksgruppengesetzes belief sich somit auf etwas mehr als 3 Millionen Schilling.

Der größte Teil der oben erwähnten Differenz zwischen dem verfügbaren und dem tatsächlich ausbezahlten Betrag, nämlich rd. 6 Millionen Schilling, war einem Verteilungsvorschlag des Volksgruppenbeirats für die kroatische Volksgruppe vorbehalten worden (nur zu einem vernachlässigbar geringen Teil, nämlich hinsichtlich von rd. 11.000,- S, resultiert diese Differenz auch aus der mangelhaften Abrechnung früherer Förderungen durch einzelne Förderungsnehmer und der haushaltsrechtlich gebotenen Zurückbehaltung entsprechender Teilbeträge der neuen Förderungen). Bedauerlicherweise ist es, trotz intensiver Bemühungen, im Oktober 1990 schließlich nicht zu einer Konstituierung dieses Beirats gekommen, somit auch nicht zu einem Verteilungsvorschlag.

Diese Vorgangsweise, nämlich eine substantielle Förderung einer Volksgruppe von der Konstituierung des betreffenden Beirats abhängig zu machen, ist insoferne vom Volksgruppengesetz geboten, als sich sowohl aus dem Gesetzestext selbst (vgl. insbe-

- 3 -

sondere § 3 Abs. 1 und § 10) als auch aus den erläuternden Bemerkungen zur diesbezüglichen Regierungsvorlage (217 der Beilagen NR XIV. GP) ergibt, daß der Gesetzgeber in der Mitwirkung der Volksgruppenbeiräte gerade bei der Förderung eines der wesentlichen Elemente der Regelung erblickt hat. Im übrigen entspricht diese Vorgangsweise auch der in bezug auf die slowenische Volksgruppe eingeschlagenen. Auch in diesem Fall erfolgte eine substantielle Erhöhung der Förderung erst, als sich der Volksgruppenbeirat konstituiert hatte.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'P. H. H. H.', is written in a cursive style.